

Satzung für das „Heidelberger Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung“ (HD:ZPG) an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 18.07.2018 die folgende Satzung des „Heidelberger Zentrums für Prävention und Gesundheitsförderung“ (HD:ZPG) beschlossen.

Präambel

Das „Heidelberger Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung“ dient der hochschulweiten Vernetzung der bestehenden Kompetenzen im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Die dienstrechtliche und Zuordnung der Mitglieder des HD:ZPG zu ihren jeweiligen Fakultäten, Instituten und Abteilungen bleibt dabei unberührt.

§ 1 Organisationsform

(1) Das HD:ZPG ist ein Zentrum zur interdisziplinären Zusammenarbeit von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen gem. § 15 Abs. 7 der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, das auf der Mitgliedschaft verschiedener eigenständiger wissenschaftlicher Einrichtungen (institutionelle Mitglieder) und individueller Akteure (persönliche Mitglieder) der Hochschule basiert. Es ist der Fakultät für Natur- und Gesellschaftswissenschaften zugeordnet.

§ 2 Mitglieder

(1) Das HD:ZPG kann als Mitglieder wissenschaftliche Einrichtungen (institutionelle Mitglieder) sowie persönliche Mitglieder der Pädagogischen Hochschule einschließen.

(2) Die institutionellen Gründungsmitglieder ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Weitere institutionelle Mitglieder können Institute, Abteilungen, Arbeitsstellen oder sonstige eigenständige wissenschaftliche Einrichtungen oder Zentren gem. § 15 Abs. 7 der Grundordnung sein. Sie werden auf Antrag gem § 4 dieser Satzung aufgenommen.

(3) Die persönlichen Gründungsmitglieder ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Weitere persönliche Mitglieder können Personen sein, die an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in der Prävention und Gesundheitsförderung- und/oder verwandten Bereichen tätig sind. Sie werden auf Antrag gem. § 4 dieser Satzung aufgenommen.

(4) Auf Antrag kann der GD auch über die Assoziation von Personen, Einrichtungen oder Projekten anderer Hochschulen der Region, insbesondere der Universität Heidelberg, befinden, sofern ein sachlicher Bezug zur Prävention und Gesundheitsförderung und/oder verwandten Bereichen erkennbar ist.

§ 3 Organe und Leitung

(1) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen dem HD:ZPG angehörenden institutionellen Mitglieder gem. § 2 Abs. 2 und den persönlichen Mitgliedern gem. § 2 Abs. 3. Die institutionellen Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch deren Leiter/in oder eine durch ihn/sie benannte Person vertreten. Jedes Mitglied hat ein einfaches Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Geschäftsführenden Direktors/der Geschäftsführenden Direktorin und dessen/deren Stellvertreter/in
- Annahme und Beratung des jährlichen Tätigkeitsberichts,
- Stellungnahme und Vorschläge zu Vorhaben des HD:ZPG in Forschung, Lehre, Transfer, Fort- und Weiterbildung etc. sowie wissenschaftlicher Kommunikation,
- Stellungnahme und Vorschläge zu Fragen der zentralen Personal-, Sachmittel- und Finanzausstattung
- Bestätigung der Aufnahme institutioneller und persönlicher Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Sitzungen werden vom Geschäftsführenden Direktor/von der Geschäftsführenden Direktorin vorbereitet und geleitet. Die Einladung erfolgt in der Regel durch den GD.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des ZPG nach Auffassung des GD erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(2) Geschäftsführender Direktor/Geschäftsführende Direktorin

Der Geschäftsführende Direktor/Die Geschäftsführende Direktorin (GD) des HD:ZPG sowie ein weiterer Direktor/eine weitere Direktorin als Stellvertreter/Stellvertreterin werden aus dem Kreis der professoralen Vorstandsmitglieder gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Abwahl durch eine einfache Mehrheit der Mitglieder des HD:ZPG ist möglich.

Der/Die GD führt die laufenden Geschäfte des HD:ZPG und erstellt dessen jährlichen Tätigkeitsbericht jeweils mit Hilfe der Geschäftsstelle und vertritt das HD:ZPG soweit vorgesehen in den Gremien der Pädagogischen Hochschule. Der/die GD informiert alle Mitglieder in der Regel einmal im Jahr über die Amtsführung.

(3) Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle übernimmt in enger Abstimmung mit dem/der GD die Koordinations-, Organisations- und Verwaltungsaufgaben, koordiniert eigenverantwortlich den Informationsaustausch, Transferaufgaben und Veranstaltungen des HD:ZPG und betreibt die Kommunikationsaufgaben in Abstimmung mit der Presse- und Kommunikationsstelle der Pädagogischen Hochschule.

§ 4 Beantragung der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als institutionelles oder persönliches Mitglied des HD:ZPG ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist an den Geschäftsführenden Direktor/die Geschäftsführende Direktorin des HD:ZPG zu richten. Der/Die GD und seine Stellvertretung entscheiden über die Aufnahme zunächst kommissarisch. Diese muss in der Mitgliederversammlung bestätigt werden, sie kann von ihr auch aberkannt werden.

§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im HD:ZPG ist jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den Geschäftsführenden Direktor/die Geschäftsführende Direktorin zu richten. Evtl. laufende Projekte bleiben von einer Kündigung unberührt.

§ 6 Finanzierung und Verwaltung

(1) Das HD:ZPG wird aus Drittmitteln sowie aus ihm durch das Rektorat bzw. die Fakultät ggf. zur Verfügung gestellten zentralen Mitteln finanziert.

(2) Zentrale Personal-, Sach- und sonstige Finanzmittel des HD:ZPG werden durch die Geschäftsstelle unter Aufsicht des/der GD verwaltet.

(3) Die Zuständigkeiten der Hochschulverwaltung bleiben unberührt.

§ 7 Forschungsprojekte

(1) Das HD:ZPG unterhält eigenständige inter-/ transdisziplinäre Forschungs- und Entwicklungsprojekte, an denen möglichst unterschiedliche Disziplinen aus den Natur-, Geistes- und Gesellschaftswissenschaft inter-/transdisziplinär beteiligt sind.

(2) Assoziierte mitwirkende Personen, Einrichtungen oder Projekte werden in das ZPG-Zentrum, insbesondere in den wissenschaftlichen Austausch in Veranstaltungen, als auch in die Einwerbung zusätzlicher Drittmittel eingebunden.

§ 8 Kooperation mit anderen Einrichtungen

Zur Erreichung der Ziele des HD:ZPG können auf Vorschlag des GD durch den Rektor/die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Kooperationsverträge und sonstige Vereinbarungen geschlossen werden.

§ 9 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Das HD:ZPG wird regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, evaluiert. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Pädagogischen Hochschule in Kraft.

Heidelberg, den 26.07.2018

gez.

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke